

# **Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Öhringen vom 01.01.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen am 24.10.2017 folgende Satzung beschlossen. Hinweis: Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§1 Aufgabe**

Die Stadtbücherei ist eine öffentlich-rechtliche Bildungs- und Kultureinrichtung der Großen Kreisstadt Öhringen. Sie dient der Information, Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Lernen und die Berufsausbildung und hat die Aufgabe, das Lesen und die Literatur zu fördern.

## **§2 Anmeldung und Benutzerausweis**

- (1) Die Angebote der Stadtbücherei können von jedem genutzt werden.
- (2) Das Ausleihen von Medien erfordert einen Benutzerausweis, der unter Vorlage eines gültigen Personalausweises und unter Angabe der Adresse erhältlich ist, und nicht übertragbar ist.
- (3) Kinder können ab dem 5. Lebensjahr einen Benutzerausweis bekommen, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einverständnis- und Haftungserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Kinder- und Jugendausweise können ausschließlich für Medienausleihen aus der Kinder- und Jugendbibliothek genutzt werden.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt.
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung haftet der Ausweisinhaber bzw. sein Erziehungsberechtigter für alle daraus entstandenen Schäden.
- (6) Durch seine Unterschrift auf der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung.
- (7) Bibliocard

Die Bibliocard Heilbronn-Franken ist ein Verbundausweis, der zur Nutzung der daran beteiligten Stadtbibliotheken berechtigt.

Die Bibliocard wird an Erwachsene ab 19 Jahren unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben: Personen, die die Bibliocard nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Anstelle des lokalen Benutzerausweises erhalten sie die Bibliocard. Mit ihrer Unterschrift auf der Bibliocard erkennen sie die Benutzungs-, Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken an. Mit der Anmeldung erklären sich die Benutzer damit einverstanden, dass die zur Verfügung gestellten Daten für Verwaltungszwecke erfasst, genutzt, gespeichert und verarbeitet werden.

Zur erstmaligen Nutzung der Bibliocard Heilbronn-Franken in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek muss sich der Kunde in dieser Bibliothek nach Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses mit Adressnachweis anmelden.

Für die Bibliocard wird eine Gebühr erhoben. Die Bibliocard Heilbronn-Franken ist jeweils 1 Jahr ab dem Tage der Zahlung gültig. Die einzelnen Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren ab der Ausstellung und während der Nutzungsdauer der Bibliocard ihre Gültigkeit.

Unterschiedliche Regelungen der teilnehmenden Bibliotheken für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten. Die Rückgabe und die Verlängerung von entliehenen Medien sind nur in der verleihenden Bibliothek möglich. Die Kosten für die Rücksendung der Medien, die nicht der Stadtbücherei Öhringen gehören, an die verleihende Bibliothek trägt der Benutzer.

## **§3 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Mit der Anmeldung stimmt der Benutzer der Erfassung und Speicherung seiner Daten in EDV-Anlagen zu, soweit dies für die Benutzung der Stadtbücherei erforderlich ist. Die Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Büchereiverwaltung genutzt und verarbeitet.

## **§4**

### **Ausleihe und Rückgabe**

- (1) Ausleihen ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Leihfrist beträgt je nach Medienart bis zu vier Wochen.  
Für einzelne Mediengruppen und in Sonderfällen kann die Stadtbücherei besondere Leihfristen festsetzen und bekannt geben. Näheres regelt das Informationsblatt „Ausleihfristen“.
- (3) Präsenzexemplare sowie Tageszeitungen, Nachschlagewerke und die neueste Ausgabe der Zeitschriften sind nicht entleihbar.
- (4) Eine Leihfristverlängerung, persönlich, telefonisch oder über das Internet (Online-Katalog) vor Ablauf der Leihfrist, ist möglich. Bei vorbestellten Medien kann die Leihfrist nicht verlängert werden.
- (5) Leihfrist-Verlängerungen, die die Stadtbücherei nicht erreichen, gehen zu Lasten der Benutzer. Die Benutzer sind deshalb gehalten, die tatsächliche Durchführung der Leihfristverlängerung ggf. im Bibliothekskonto zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (6) Vorbestellungen für entlehene Medien sind gegen eine Gebühr möglich. Die Gebühr wird mit der Bereitstellung fällig, auch wenn das vorbestellte Buch nicht innerhalb von sieben Öffnungstagen abgeholt wird.
- (7) Die Leitung kann die Anzahl der Vorbestellungen begrenzen, für einzelne Medienarten vorübergehend oder ständig die Verlängerungsmöglichkeiten, die Menge der auszuleihenden Medien sowie die Leihfrist einschränken und neu festsetzen.
- (8) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben, auch im Falle einer persönlichen Verhinderung. Bei verspäteter Rückgabe werden Mahn- und Versäumnisgebühren erhoben. Sie sind unabhängig vom Versand des Mahnschreibens fällig.  
Die Mahnungen gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Benutzer angegebene Adresse verschickt wurden, aber nicht zugestellt werden konnten oder aus einem anderen Grund nicht erhalten wurden. Für die Adressermittlung der Postanschrift wird eine Gebühr in Höhe von 5 € erhoben.  
Sollte das Mahnverfahren erfolglos verlaufen sein, werden die Medien neben den angefallenen Gebühren zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (9) Die Stadtbücherei kann die Rücknahme von bereits ersetzten Medien verweigern.

## **§5**

### **Aufenthalt in der Stadtbücherei und Hausrecht**

- (1) Taschen sind während des Aufenthalts in der Stadtbücherei in die bereitstehenden Schränke einzuschließen.
- (2) Das Mitbringen von Tieren und Rauchen ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht erlaubt.
- (3) Das Hausrecht gegenüber Besuchern übt die Büchereileitung aus. Die Leitung kann dies auf alle Beschäftigten übertragen. Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen werden sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei verfügt werden.

## **§6**

### **Haftung**

- (1) Für verlorene, gestohlene oder anders abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Stadtbücherei oder ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an den entsprechenden Geräten entstehen.
- (3) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.
- (4) Die entlehene Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzer haben den Zustand der Medien vor der Entleihe auf Vollständigkeit und etwaige Schäden zu prüfen und diese sofort mitzuteilen.
- (5) Bei Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung der Medien ist in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten, auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachzuweisen ist. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben und entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzerausweis-Inhaber.
- (7) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtbücherei erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmer. Die Stadtbücherei übernimmt keine Aufsichtspflicht bei Minderjährigen.

## **§7 Internet-, W-LAN- und Multimedia-Nutzung**

- (1) Die Nutzung ist kostenlos. Die Nutzungsdauer der büchereieigenen Internet- und Computer-Arbeitsplätze beträgt in der Regel 30 Minuten. Die Büchereileitung und das Büchereipersonal können die Nutzungszeiten in Einzelfällen beschränken oder verlängern.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten und für Schäden, die dem Benutzer durch die Internetnutzung in der Stadtbücherei entstehen.
- (3) Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Computer-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten und keine Dateien zu manipulieren. Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen.
- (4) Veränderungen an den System- und den Netzwerkkonfigurationen, selbständige Behebung von Störungen sowie Installationen von mitgebrachten Programmen oder Dateien sind nicht gestattet. Auch das Herunterladen und Tauschen von urheberrechtlich geschützten Dateien (z. B. Musik, Videos) über das Internet ist nicht gestattet.
- (5) Die Benutzung der Internet- und Computer-Arbeitsplätze ist nach Voranmeldung an der Service-Theke möglich. Für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist ein schriftliches Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§8 Fernleihe**

- (1) Medien und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Dafür ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadtbücherei erforderlich.
- (2) Fernleihe-Bestellungen sind gebührenpflichtig.
- (3) Der Benutzer haftet für die durch Fernleihe entlehnten Medien.

## **§9 Gebühren**

Die Ausleihe von Medien ist gebührenpflichtig, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren, Vollzeitschüler und Studenten bezahlen keine Ausleihgebühr. Ausleih- und Verwaltungsgebühren für alle Benutzer ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage).

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 01.10.2012 aufgehoben.

## Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 9 der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Öhringen

<b>Ausleihgebühren</b>	
Bibliocard Heilbronn-Franken (12 Monate)	25,00 €
Ausleihe (12 Monate)	18,00 €
Ausleihe (3 Monate)	7,00 €
oder	
Einzelausleihe pro Medium	1,50 €
<b>Fernleihe</b>	4,00 €
<b>Ersatzgebühren</b>	
Ersatz für Benutzerausweis	3,50 €
Ersatz für Barcodes, RFID-Etiketten; Medien-Hüllen; Spiele-Teile; fehlende Beilagen	2,00 €
<b>Vorbestellung von Medien</b>	1,00 €
<b>Versäumnisgebühr</b> pro Medium pro Woche	0,50 €
<b>Mahngebühren</b>	
1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung	3,50 €
3. Mahnung	4,50 €
<b>Adressermittlung</b>	5,00 €
<b>Kopien und Ausdrucke</b>	
A4 s.-w.	0,20 €
A4 farbig	0,30 €
A3 s.-w.	0,30 €
A3 farbig	0,40 €

Weitere Gebühren für besondere Leistungen und Nutzungsangebote sowie für die Bereitstellung technischer Geräte kann die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen selbst festlegen und durch Aushang bekannt machen.

Öhringen, den 24.10.2017

Thilo Michler  
Oberbürgermeister